

Eigenschaftsvereinbarung

Unabhängig von der Beschaffenheitsvereinbarung (siehe Ziffer 3 AGB) gelten bei schriftlicher Vereinbarung ergänzend die folgenden Bestimmungen und von Ziffer 5 der AGB abweichend speziell die Fristen für Auktionstiere bei Inlandsverkäufen und Auftreten der folgenden Schäden:

		1.1.1.1. Entschädigung
1.	Nichtdecken (Frist 6 Wochen)	} 80 % bei einem Zuschlagspreis bis 3.000,-- €
2.	Nichtbefruchten (Frist 4 Monate)	
3.	Transport	80 % des Zuschlagspreises
4.	Abkalben	80 % des Zuschlagspreises
5.	B. Eutermängel	15 % des Zuschlagspreises bei Dreistrichigkeit 20 % des Zuschlagspreises bei Zweistrichigkeit

Besonders zu beachtende Meldedaten und Fristen:

1. Transportschäden

Die Haftung für Transportschäden bei verkauften Tieren erlischt mit dem Eintreffen im Käuferstall.

Für nicht verkaufte Tiere endet die Haftung mit der direkten Rückkehr in den Heimatstall. Bei Verkäufen ins Ausland endet die Haftung mit der Verladung auf dem Auktionsplatz bzw. der Sammelstelle.

Im Falle eines Transportschadens wird der Zuschlagspreis abzüglich des Schlachterlöses gegen Nachweis der Schlachtung des betreffenden Tieres erstattet.

2. Abkalben

Bei Verlust des verkauften Tieres, durch Tod oder Nottötung vor Ablauf folgender Fristen

- a) Für verkaufte Tiere am 10. Tage nach dem Abkalben bzw. bei abgekalbten Tieren am 10. Tage nach der Auktion - mittags 12.00 Uhr. Die Abkalbung muss innerhalb von 12 Wochen nach dem Auktionstage erfolgt sein. Abkalbungen oder Schäden infolge Trächtigkeit nach dieser Frist sind nicht versichert.

- b) Für nicht verkaufte Tiere mit dem Verlassen des Ringes.

wird im Falle a) der Käuferendpreis abzüglich des Schlachterlöses gegen Nachweis der Schlachtung/Tötung des Tieres erstattet, im Falle b) der Betrag, der am Auktionstag dem niedrigsten Preis für ein vergleichbares Tier entspricht.

3. Euterschaden

Die Haftung beginnt nach erfolgter Euteruntersuchung auf dem Auktionsplatz und endet am 10. Tage nach dem Abkalben bzw. bei abgekalbten Tieren 10 Tage nach der Auktion - mittags 12.00 Uhr. Die Abkalbung muss innerhalb von 12 Wochen nach dem Auktionstag erfolgt sein.

Ersetzt werden folgende Beträge (vom Zuschlagspreis):

- bei Dreistrichigkeit 15 %
- bei Zweistrichigkeit 20 %

4.

Über die vorgenannten Entschädigungen hinaus bestehen gegen MASTERRIND keine weiteren Ansprüche und der Geschädigte gilt als abgefunden. Minderwert- und Folgeschäden sowie Tierarztkosten sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und geben keine Ansprüche gegen MASTERRIND. Die Leibesfrucht ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und für sie wird keine Entschädigung geleistet.

Im Übrigen erfolgt der Verkauf wie besehen, so dass für äußerlich sichtbare Mängel keine Haftung übernommen wird.

Für Tiere, die mit einer tierärztlichen Ansage einer Eigenschaft/eines Mangels verkauft werden, wird für die angesagten Eigenschaften/Mängel und daraus entstehende Folgeschäden keine Haftung seitens der MASTERRIND und der Verkäufer übernommen.

(Stand: 07.12.2023)